

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4512-04

Stuttgart, 18.11.2011

Stellungnahme zum Antrag

| |
|--|
| Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion |
| Datum 25.07.2011 |
| Betreff Der Gewaltbereitschaft junger Menschen mit Gelber Karte effektiv begegnen |

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.:

Laut einer Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 10.8.2011 praktizieren 15 Polizeidienststellen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fahrerlaubnis- und Jugendbehörden die Aktion „Gelbe Karte“, wobei die jeweilige Ausgangssituation und Zielsetzung örtlich differiert. Insgesamt bewerten die durchführenden Polizeidienststellen und Städte/Landkreise die Aktion fast durchgängig positiv. Nach dem Versand von „Gelben Karten“ traten Adressaten kaum noch in Erscheinung.

Zu 2. und 3.:

Stuttgart hat bereits im Jahr 2007 als eine der ersten Städte damit begonnen, dem übermäßigen Alkoholkonsum von Jugendlichen mit einer symbolischen „Gelben Karte“ zu begegnen. Allerdings wird das Vorgehen in Stuttgart nicht als „Gelbe-Karte“-Modell bezeichnet, da dieser Begriff bereits durch das Ideen- und Beschwerdemanagement der Stadt belegt ist.

Seit Juni 2007 meldet die Polizei der Führerscheinstelle jugendliche Personen ohne Fahrerlaubnis, die mit erhöhten Alkoholwerten in der Öffentlichkeit auffallen („Komasaufen“, damit zusammenhängende Gewalttaten). In diesen Fällen werden die Eltern der Minderjährigen angeschrieben und vor etwaigen Folgen im Rahmen einer Führerschein-Antragstellung gewarnt. Konkrete rechtliche Schritte sind damit aber noch nicht verbunden. Diese Vorgehensweise hat somit vor allem präventiven Charakter. Den Erziehungsberechtigten soll die Chance gegeben werden, auf ihre Kinder auch unter dem Aspekt „Gefährdung der Fahrerlaubnis“ einzuwirken. Weiter werden von der Führerscheinstelle Personen, die bereits im Besitz einer

Fahrerlaubnis sind, schriftlich verwarnt, wenn ein einzelner Drogen- oder Alkoholverstoß zwar noch nicht für Maßnahmen ausreicht, ein weiterer Verstoß jedoch zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung oder eines fachärztlichen Gutachtens führen könnte. Bei reinen Aggressionsdelikten ohne direkten Bezug zum Straßenverkehr ist aufgrund der Rechtslage und Rechtsprechung kein Tätigwerden der Führerscheinstelle möglich.

Fallzahlen (ausgestellte „Gelbe Karten“):

2007: 12 Fälle
2008: 9 Fälle
2009: 3 Fälle
2010: 4 Fälle
2011: 4 Fälle (bis 09/2011)

Das bisherige Vorgehen wird vom Polizeipräsidium Stuttgart und der Verwaltung als grundsätzlich ausreichend und Ziel führend angesehen. Die bisherige Vorgehensweise soll jedoch weiter optimiert und intensiviert werden.

Zu 4.:

Das Fahrerlaubnisrecht ist nicht darauf ausgerichtet, eine Straffunktion zur Sanktionierung von gesundheitsgefährdendem oder straffälligem Verhalten ohne Bezug zum Straßenverkehr wahrzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Straßenverkehrsgesetz und der Fahrerlaubnisverordnung: Die Polizei muss Informationen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden übermitteln. Ein medizinisch-psychologisches Gutachten kann angeordnet werden bei Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen. Die Rechtsprechung hat den Bezug zum Straßenverkehr unterstrichen. Weitergehende Maßnahmen der Führerscheinstelle scheiden deshalb aus.

Zu 5.:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat am 9.8.2011 eine Handlungsempfehlung zur Umsetzung der „Gelben Karte“ herausgegeben. Diese orientiert sich weitestgehend am Stuttgarter Verfahren, so dass keine zwingenden Anpassungen erforderlich sind.

Insgesamt stößt das Verfahren auch über die Grenzen von Baden-Württemberg hinaus auf großes Interesse. Bundesweit einheitliche Regelungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Dr. Wolfgang Schuster

